

Hygienekonzept der Universität Koblenz-Landau

gemäß § 16 Abs. 1 der 26. CoBeLVO RLP vom 08.09.2021 und § 2 Abs. 1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25.06.2021 i. d. F. 06.09.2021 im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie

(Stand: 07.10.2021)

Dieses Hygienekonzept gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität, sowie Besucher und Beauftragte. Sie sind verpflichtet sich eigenständig über evtl. kurzfristige Anpassungen im Rahmen der Entwicklung des Infektionsgeschehens zu informieren. Hierzu dienen die Corona-Informationsportale der Hochschulleitung (Link: www.uni-koblenz-landau.de/de/coronavirus) und des Arbeitsschutzes (Link: www.uni-koblenz-landau.de/de/beschaefigte/arbeitssicherheit/gb/coronavirus).

Dieses Hygienekonzept basiert auf den Vorgaben der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO RLP) und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) in der zum Erstellungszeitpunkt gültigen Fassung. Soweit im Folgenden nicht abweichend geregelt, gelten alle Maßnahmen bei allen Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünften an der Universität Koblenz-Landau als Mindestmaß zum Schutz aller anwesenden Personen.

In den Arbeitseinheiten sind im Rahmen der Beurteilung von Arbeitsbedingungen gemäß der §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) die Gefährdungsbeurteilung (GB) hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des Infektionsschutzes unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zu überprüfen und zu aktualisieren.

Alle Mitglieder mit Weisungsbefugnis sind verpflichtet an der Umsetzung des Gesundheitsschutzes mitzuwirken. Dies gilt einerseits in der Umsetzung der Arbeitssicherheit bei Mitarbeitern mit Personalverantwortung, andererseits bei Veranstaltungsleitern bei der Umsetzung des Hausrechts. Mitarbeiter mit Personal- und Mittelverantwortung obliegt die Pflicht der Maßnahmenplanung und Durchführung. Liegt keine Weisungsbefugnis im engeren Sinne vor, kann auch die Anweisung zum Verlassen der Räumlichkeiten dem Gesundheitsschutz dienen.

Bezüglich des Schutzes für Schwangere wird auf § 10 des Mutterschutzgesetzes verwiesen, der die Berücksichtigung des Mutterschutzes im Rahmen der allgemeinen Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG und die erneute individuelle Gefährdungsbeurteilung nach Mitteilung einer Schwangerschaft zum Inhalt hat. Wechselwirkungen mit anderen Arbeitsschutzmaßnahmen und gegebenenfalls bestehende Zielkonflikte müssen berücksichtigt werden.

Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen ergibt sich auch für Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes aus den Grundsätzen des § 4 ArbSchG. Demnach haben (dem TOP-Prinzip folgend) technische Maßnahmen Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und diese wiederum Vorrang vor personenbezogenen Maßnahmen. Die verschiedenen Maßnahmen sind sachgerecht miteinander zu verknüpfen (§ 4 Absatz 4 ArbSchG). Welche dieser Maßnahmen in der konkreten betrieblichen Situation sinnvoll und angezeigt sind, ist abhängig von der Beurteilung der vor Ort bestehenden Gefährdungen.

Beschäftigte sind nach § 15 ArbSchG zur Mitwirkung verpflichtet. Deren notwendiges Mitwirken bei der Umsetzung und Einhaltung der verhaltensbezogenen Maßnahmen macht es erforderlich, dass sie ein Sicherheitsbewusstsein entwickeln und dieses aufrechterhalten. Gleiches gilt für Beschäftigte von Fremdfirmen, für Leiharbeiter und Beschäftigte, die im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen tätig sind.

Ergänzend zu den hier gefassten Regelungen sind die jeweils gültige Fassung der CoBeLVO RLP, der Corona-ArbSchV und ggf. der Allgemeinverfügungen von Landkreisen und kreisfreien Städten zu beachten.

Personen die nicht zur Einhaltung der Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu den Liegenschaften der Universität zu verwehren. Die Ausübung kann durch jeden Mitarbeiter bzw. externen Beauftragten im Zuständigkeitsbereich erfolgen.

1. BETRIEBSZUSTAND DER UNIVERSITÄTSLIEGENSCHAFTEN	3
2. ZUTRITTSVERBOTE.....	3
3. ALLGEMEINE SCHUTZMAßNAHMEN	3
3.1 Abstandsgebot	3
3.2 Alltagshygiene	3
3.3 Arbeitsplatzgestaltung	3
3.4 Maskenpflicht	3
3.5 Lüften in geschlossenen Räumen.....	4
3.6 Personenbegrenzung.....	4
3.7 Kontakterfassung zur Nachverfolgbarkeit	4
3.8 Testung auf das Coronavirus (SARS-CoV-2).....	5
3.9 Hygienekonzepte des Landes.....	5
4. VERSAMMLUNGEN, VERANSTALTUNGEN UND ZUSAMMENKÜNFTE.....	5
5. VERDACHTS- UND INFEKTIONSFÄLLE, MELDEVERFAHREN.....	5
5.1 Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle	5
5.2 Meldeverfahren im Infektionsfall	5
6. DIENSTREISEN/EINREISEN AUS RISIKOGEBIETEN/EXKURSIONEN	6
7. ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE	6
7.1 Wunschvorsorge.....	6
7.2 Angebots- und Pflichtvorsorge gemäß Gefährdungsbeurteilung (GB).....	6
7.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten erfordern	6
7.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und sonstigen Auslandsaufenthalten mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen	6
7.5 Umgang mit besonders schutzbedürftigen Beschäftigten	7
7.6 Impfungen (SARS-CoV-2) durch Betriebsärzte	7

1. Betriebszustand der Universitätsliegenschaften

Alle Universitätsliegenschaften gelten als öffentlicher Raum. Die jeweils gültigen Regelungen der CoBeLVO RLP finden Anwendung. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt und sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Hinweise durch z.B. Aushänge/Schilder vor Ort sind zu beachten. Soweit die CoBeLVO RLP die Anwendung der 3G-, 2G+- oder ähnlicher Regel vorsieht, sind diese umzusetzen. Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen. Es können Stichproben stattfinden.

2. Zutrittsverbote

Zutrittsverbote zu allen Liegenschaften der Universität Koblenz-Landau gelten für Menschen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung und alle Personengruppen, die durch die „Landesverordnung zur Absonderung bei Verdacht einer SARS-CoV-2-Infektion¹“ in der jeweils gültigen Fassung zur Absonderung verpflichtet sind.

Eine Rückkehr an den Arbeitsplatz oder in Präsenzveranstaltungen ist nur symptomfrei und im Fall einer Absonderung gemäß „Landesverordnung zur Absonderung bei Verdacht einer SARS-CoV-2-Infektion“ durch Nachweis der Erfüllung der spezifischen Anforderungen zum Ende der Absonderung möglich.

3. Allgemeine Schutzmaßnahmen

3.1 Abstandsgebot

Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit in der gültigen CoBeLVO RLP nichts Abweichendes bestimmt ist (Abstandsgebot). Dies gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Schutz (MNS oder Atemschutz) getragen wird. Weitere Bestimmungen (z.B. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung) bleiben unberührt und sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern im unmittelbaren Umfeld einer Veranstaltung mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, ist dies durch Veranstalter in der GB zu berücksichtigen und ggf. Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebots zu ergreifen.

Die Ausnahmeregelungen zum Abstandsgebot (CoBeLVO RLP) sind zu beachten. Insbesondere:

- Bei forschenden und lehrenden Tätigkeiten mit zwingend erforderlichen praktischen Inhalten, bei denen die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist.
- Dies durch Sonderregelungen in der CoBeLVO RLP vorgesehen ist (z. B. Schachbrettmusterbelegung oder durchgängige Maskenpflicht in Lehrveranstaltungen).
- Soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung erforderlich ist.
- Kurzzeitige Unterschreitungen des Mindestabstands beim Passieren, beim Betreten oder Verlassen von Gebäuden/Räumen, o. ä. (Orientierungsgröße ist die Unterschreitung für mehr als 10 min.).

3.2 Alltagshygiene

Die Maßnahmen der Alltagshygiene sind konsequent einzuhalten und umzusetzen. Hierzu zählen u.a. Hände aus dem Gesicht fernhalten, Hust-Nies-Etikette, regelmäßiges gründliches Händewaschen.

3.3 Arbeitsplatzgestaltung

Die jeweils gültigen Regelungen des betrieblichen Arbeitsschutzes sind zu beachten. Bei Umgestaltungen von Arbeitsplätzen ist sicherzustellen, dass u.a. die einschlägigen Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) eingehalten werden. Der betriebsärztliche Dienst und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit stehen beratend zur Seite.

3.4 Maskenpflicht

In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine Mund-Nasen-Schutz (MNS oder höherwertigerem Atemschutz z. B. FFP2) zu tragen, soweit in der CoBeLVO RLP nichts Abweichendes bestimmt ist. Abhängig von der Veranstaltungsart und dem Inhalt kann dies

¹ <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

darüber hinaus an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel gelten (z. B. in Wartesituationen, Exkursionen).

Maskenpflicht gilt insbesondere in folgenden Situationen:

- Beim Betreten von durch die Universität Koblenz-Landau genutzten Gebäuden bis zum Erreichen des zugewiesenen Büroarbeitsplatzes.
- In Warte- oder Abholungssituationen (innen/außen), auf Verkehrswegen, in Sanitärräumen, in Kantinen, in Pausen-/Sozialräumen/Teeküchen, in Aufzügen, sowie anderen Begegnungsorten (entfällt bei Nahrungsaufnahme).

Die Ausnahmeregelungen zur Maskenpflicht (CoBeLVO RLP) sind zu beachten. Insbesondere:

- Wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies erforderlich macht, z.B. wenn das Studienfach praktische Elemente beinhaltet, bei denen das Tragen der Maske nicht möglich ist.
- Soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung erforderlich ist.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz der Teilnehmer an einer (Lehr-)Veranstaltung/Besprechung durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen (z. B. Einhaltung Abstandsregel) ausreichend ist, kann der Leiter der Veranstaltung die Maskenpflicht im Rahmen der entsprechenden Zuständigkeit aufheben.

Beim Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung (Mund-Nase-Schutz/Atemschutz) als Maßnahme der Gefährdungsbeurteilung sind geeignete Anweisungen (z.B. Betriebsanweisungen) zu erteilen, Unterweisungen durchzuführen und die PSA-Nutzungsverordnung zu beachten.

3.5 Lüften in geschlossenen Räumen

Die ASR A3.6 „Lüftung“ konkretisiert die grundlegenden Anforderungen an Lüftung: „Lüftung ist die Erneuerung der Raumluft durch direkte oder indirekte Zuführung von Außenluft. Die Lüftung erfolgt durch freie Lüftung oder Raumlufttechnische Anlagen. [...] In umschlossenen Arbeitsräumen muss gesundheitlich zuträgliche Atemluft in ausreichender Menge vorhanden sein. In der Regel entspricht dies der Außenluftqualität. [...] Sind die Beschäftigten und sonstigen anwesenden Personen die bestimmende Ursache für Stofflasten im Raum, ist die CO₂-Konzentration ein anerkanntes Maß für die Bewertung der Luftqualität. [...] Die Maßnahmen, die zur Verbesserung der Luftqualität innerhalb des Luftgütebereiches zwischen 1000 und 2000 ppm gemäß durchgeführt wurden, sind in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Dies gilt auch, wenn mit den Maßnahmen 1000 ppm CO₂ in der Raumluft unterschritten werden.“

- In Räumen mit Lüftungsanlage (RLT) ist eine Fensterlüftung (freie Lüftung) nicht erforderlich.
- In Räumen ohne Lüftungsanlage ist mindestens alle 60 Minuten (Büroräume) und mindestens alle 20 Minuten (Besprechungsräume/Hörsäle/Seminarräume) eine Stoßlüftung bis zu 10 Minuten einzuplanen. Räume können während des Lüftens weiter genutzt werden.
- Umluftgeräte wie Klimageräte, Heizlüfter und Ventilatoren sind nur in Innenräumen mit Einzelbelegung zu betreiben und es ist für einen zusätzlichen Luftaustausch von außen zu sorgen.

3.6 Personenbegrenzung

Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen abseits von Lehrveranstaltungen durch mehrere Personen erforderlich und liegt kein gesondertes Nutzungskonzept (Belegungspläne Corona gem. Homepage) vor, so darf eine Mindestfläche von 5 m² (Mindestabstand von 1,5m) für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden. Die Dokumentation erfolgt im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung.

Bei Lehrveranstaltungen kann auf Basis der Gefährdungsbeurteilung entweder auf die Pflicht zum Tragen des MNS oder die Abstandsregel verzichtet werden, wobei die Abstandsforderung bereits durch eine Schachbrettmusterbelegung erfüllt werden kann.

3.7 Kontakterfassung zur Nachverfolgbarkeit

Der Veranstalter einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen. Wird die Erhebung der Kontaktdaten verweigert oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben gemacht, sind diese Personen von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Veranstalter der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die Universität stellt den Online Check-In für Präsenz-Veranstaltungen zur Verfügung (Link:

<https://www.uni-koblenz-landau.de/de/coronavirus/online-check-in-mitglieder>). Dieser ist für alle Veranstaltungen und von allen Einrichtungen verpflichtend zu nutzen, vor Veranstaltungsbeginn sind die Teilnehmer auf die Pflicht zur Registrierung hinzuweisen.

Ausnahme gemäß CoBeLVO RLP: Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten. Die Regelungen CoBeLVO RLP (in der jeweils gültigen Fassung) sind dabei durch den Bedarfsträger zu beachten.

3.8 Testung auf das Coronavirus (SARS-CoV-2)

Die Vorgaben der CoBeLVO RLP und die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben (in den jeweils gültigen Fassungen) sind zu beachten. Abweichende Regelungen mit höherem Schutzniveau können durch die Hochschulleitung oder die jeweilige Campusleitung vorgenommen werden. Diese Maßnahmen sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

Wenn eine Testpflicht vorliegt, gilt diese als erfüllt, wenn ein Testnachweis nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV vorgelegt worden ist und bei der jeweils zugrunde liegenden Testung die im Einzelfall bestimmten Fristen beachtet worden sind.

3.9 Hygienekonzepte des Landes

Ergänzend zu den in diesem Dokument aufgeführten Regelungen sind die auf der Internetseite der Landesregierung (Link: www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend (z. B. Konzepte der entsprechenden Spitzenverbände im Sport).

4. Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte

Veranstaltungen des forschenden und lehrenden Betriebs und andere Veranstaltungen an Hochschulen unterliegen i.d.R. unterschiedlichen Regelungsnormen und können unter Beachtung dieser Normen und den einschlägigen Hygienekonzepten des Landes durchgeführt werden. Details sind in der Anlage 1 zum Hygienekonzept geregelt.

Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum und in den Gebäuden ist grundsätzlich untersagt.

5. Verdachts- und Infektionsfälle, Meldeverfahren

5.1 Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion dürfen die Liegenschaften der Universität nicht aufsuchen. Besteht der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion, welcher sich insbesondere durch Fieber, Husten und Atemnot ergeben kann, sind die betroffenen Personen durch den Vorgesetzten aufzufordern, die Liegenschaft unverzüglich zu verlassen und sich gegebenenfalls in ärztliche Behandlung zu begeben.

Einschlägige Verfahrensweisen zum Infektionsschutz z.B. gemäß „Landesverordnung zur Absonderung bei Verdacht einer SARS-CoV-2-Infektion“ bei Covid 19-Krankheitsverdächtiger, positiv getestete Person, Hausstandangehörigen und engen Kontaktperson sind zu beachten.

5.2 Meldeverfahren im Infektionsfall

Infektionsfall ist, wer durch einen PoC-Antigen-Schnelltest oder PCR-Test positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde. Es besteht für Angehörige der Universität Koblenz-Landau eine Meldepflicht, wenn Sie innerhalb von zwei Tagen vor Symptombeginn in einer Liegenschaft zugegen waren. Die Meldung erfolgt über die Homepage: <http://uni-ko-ld.de/coronameldung>

Der Schutz von persönlichen Daten der betroffenen Personen ist zu gewährleisten. Eine Kommunikation mit der Presse oder anderen externen Stellen erfolgt ausschließlich durch die Hochschulleitung oder die hiermit beauftragten Funktionsträger.

6. Dienstreisen/Einreisen aus Risikogebieten/Exkursionen

Die Notwendigkeit jeder Dienstreise ist innerhalb der pandemischen Lage kritisch zu hinterfragen.

- Dienstreisen in Hochinzidenzgebiet und Virusvariantengebiet gem. RKI (Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) sollen grundsätzlich nicht genehmigt werden.
- Vor Antritt der Reise und regelmäßig während der Reise sind Informationen über länderspezifischen Reisehinweise beziehungsweise aktuelle Reisewarnungen, z.B. auf der Website des Auswärtigen Amtes einzuholen.

Die nachfolgenden Kosten sind bei der Dienstreisegenehmigung durch die entsprechende Einheit zu bedenken:

- Gewährleistung der speziellen Ein- und Ausreiseregeln (z.B. Corona-Testung am Ab-/Zielflughafen)
- Medizinische Versorgung am Zielort, sowie ein Rücktransport der Mitarbeitenden im Falle einer COVID-19-Erkrankung und die Quarantäne-Bestimmungen des jeweiligen Reiselandes.
- Kosten einer möglicherweise erforderlichen Evakuierung unter Infektionsschutzbedingungen.

7. Arbeitsmedizinische Vorsorge

7.1 Wunschvorsorge

Alle Beschäftigten der Universität Koblenz-Landau haben die Möglichkeit eine Wunschvorsorge gemäß ArbMedVV im Rahmen der Corona-Pandemie in Anspruch zu nehmen. Dort können beispielsweise thematisiert werden: Infektionsgefahren, Vorerkrankungen, sowie Ängste und psychische Belastungen. Psychosoziale Belastungen durch Arbeiten im mobilen Arbeiten können eine tätigkeitsbedingte Gesundheitsgefahr darstellen und deshalb Anlass für Wunschvorsorge sein. Weitere Informationen zur Terminvereinbarung erhalten Sie von der Sachbearbeitung Arbeitsschutz vor Ort.

7.2 Angebots- und Pflichtvorsorge gemäß Gefährdungsbeurteilung (GB)

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung mehrere Vorsorgeanlässe für Beschäftigte, soll die arbeitsmedizinische Vorsorge an einem Termin stattfinden. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann als telefonische/telemmedizinische Anamneseerhebung und Beratung durchgeführt werden. Zur Entlastung der betriebsärztlichen Praxistätigkeit und damit Vermeidung möglicher Infektionsketten wird empfohlen, sonstige ärztliche Konsultationen, die rechtlich nicht vorgeschrieben sind, möglichst telefonisch/telemmedizinisch abzuwickeln oder zu verschieben. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragten Ärztin bzw. dem damit beauftragten Arzt die erforderlichen Auskünfte über die Arbeitsplatzverhältnisse zu geben. Hierzu ist die tätigkeitsbezogene Beurteilung der Arbeitsbedingungen (GB) dem betriebsärztlichen Dienst zu übermitteln. Link weitere Informationen: <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/beschaefigte/arbeitsicherheit/arbmedv/apw>

7.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten erfordern

Ist wegen der Infektionsgefährdung das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 1 (zum Beispiel von FFP2-Halbmasken) erforderlich (ArbMedVV Anhang Teil 4 Absatz 2 Nummer 2; AMR 14.2 „Einteilung von Atemschutzgeräten in Gruppen“) ist arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten (Angebotsvorsorge), wenn diese länger als 30 Minuten pro Tag getragen werden. Bei Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 2 oder 3 erfordern, ist arbeitsmedizinische Vorsorge zu veranlassen (Pflichtvorsorge). Die Infektionsgefährdung durch SARS-CoV-2 bei Tätigkeiten außerhalb der BioStoffV erfordert in der Regel nicht das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 2 oder 3.

7.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und sonstigen Auslandsaufenthalten mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen

Grundsätzlich ist bei „Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und sonstigen Auslandsaufenthalten mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen“ eine arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge durchzuführen. Link weitere Informationen: <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/beschaefigte/arbeitsicherheit/arbmedv/g35>

7.5 Umgang mit besonders schutzbedürftigen Beschäftigten

In unklaren Fällen sollte eine Konsultation der Betriebsärztin bzw. des Betriebsarztes durch die Führungskraft wahrgenommen oder der/dem Beschäftigten angeboten werden. Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge können sich Beschäftigte zu ihren individuellen Gefährdungen arbeitsmedizinisch beraten lassen. Sind individuelle Schutzmaßnahmen erforderlich, teilt die Ärztin bzw. der Arzt dies dem Arbeitgeber mit, ohne dass Diagnosen oder Befunde erwähnt werden. Entspricht die Empfehlung einem Tätigkeitswechsel, bedarf diese Mitteilung der Einwilligung durch die Beschäftigte bzw. den Beschäftigten. Auch bei Tätigkeiten mit sehr hohem Expositionsrisiko ist es nicht gerechtfertigt, dass der Arbeitgeber aus Gründen des Arbeitsschutzes Daten zu individuellen Gefährdungsmerkmalen bei seinen Beschäftigten erhebt, und es besteht im Rahmen des Arbeitsschutzes keine Pflicht der Beschäftigten zur Offenbarung von medizinischen Risiken.

7.6 Impfungen (SARS-CoV-2) durch Betriebsärzte

Impfungen als Maßnahme einer Gefährdungsbeurteilung für Beschäftigte (Hochschullehrer:innen, Tarifbeschäftigte, Beamt:innen, Azubis und Hiwis) durch Betriebsärzte sind möglich. Alle Ärzte mit der Zusatzqualifikation „Betriebsarzt“ sind berechtigt, diese Impfung vorzunehmen. Recherchen sind über die Kassenärztliche Vereinigung (z.B. RLP www.praxisfinder-rlp.de) möglich.

Sofern Beschäftigte in Deutschland keinen Anspruch auf einen Impftermin im Rahmen der medizinischen Grundversorgung haben, besteht die Möglichkeit der Impfung beim betriebsärztlichen Dienst. Die Kosten hierfür werden durch den Arbeitgeber im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge übernommen.